

Az.: 481 Js 131269/03

Datum: 1.6.2003

I. Anklageschrift in der Strafsache
gegen

1. **Wölflinge,**
2. **Jupfis,**
3. **Pfadis,**
4. **Rover und**
5. **Leiter des Stammes Pater-Rupert-Mayer**

A n k l a g e :

Die Staatsanwaltschaft legt den Angeklagten aufgrund ihrer Ermittlungen folgenden Sachverhalt zur Last:

1. Am 30.5.2003 gegen 17:00 Uhr erhielten die Angeklagten Briefe, der anderweitig wegen Raubes Verurteilten Carlo, Luigi, Mario und Giovanni Monti, in denen sie aufgefordert wurden, sich deren Diebesgut zu verschaffen und zu sichern. Zu diesem Zwecke bildeten sie vier Vereinigungen, innerhalb derer sie dieses Ziel mittels Begehung von Straftaten zu verwirklichen suchten. Dabei waren die Leiter des Stammes maßgeblich als Rädelsführer beteiligt, indem sie die Bildung der Vereinigungen vorantrieben und förderten.
2. Im Rahmen ihres illegalen Zieles verwirklichten die Angeklagten am nächsten Tag in der Zeit zwischen 11:00 und 13:00 Uhr zudem folgenden Sachverhalt:
 - a. Der Angeklagte Huszar veranstaltete unter Beteiligung der übrigen Angeklagten ein Roulettespiel, ohne die dafür erforderliche behördliche Erlaubnis zu haben und zockte die Spieler mit unlauteren Mitteln so ab, daß sie teilweise verarmten.
 - b. Der Angeklagte Schedel leitete die übrigen Angeklagten an, sich nach 15sekündiger Flucht gegenseitig gewaltsam hochzuheben und in hilfloser Lage der Größe nach sortiert aufzustellen.
 - c. Die Angeklagte Ajayi veranlaßte die übrigen Angeklagten ihr mittels einer Straftat erlangtes Geld kleinzuwechseln und so seine Herkunft zu verschleiern.
3. Die Angeklagten begaben sich daraufhin gegen 14:30 Uhr an den nahe des Zeltplatzes gelegenen See, wo sie gemeinschaftlich Drogen und Datenträger mit fremden Geheimnissen über die durch den See verlaufende Grenze verbrachten um hierfür eine Gegenleistung zu erhalten. Dabei mißachteten Sie mutwillig die Kontrollen der Drogenbeamten Geyer und Wünsch und versuchten sich deren Zugriff durch Davonschwimmen zu entziehen.
4. In der folgenden Nacht gegen 3:30 Uhr versuchte eine vom Gericht beauftragte Eingreiftruppe das Lager, in dem die kriminellen Vereinigungen nächtigten zu stürmen und Festnahmen durchzuführen. Der Angeklagte Schedel drohte diesen jedoch widerrechtlich mit Bierenzug und verhinderte so die Aushebung des Lagers.
5. Am darauffolgenden Sonntag-Vormittag gelang es den Vereinigungen schließlich die Beute der Monti-Brüder zu heben und sie für eigennützige Zwecke zu verwenden, indem sie sie einfach afaßen.

Die angeklagten Leiter werden daher beschuldigt,

1. in vier selbständigen Fällen

eine Schrift verbreitet zu haben, die ihrem Inhalt nach die Bereitschaft anderer zur Begehung von Straftaten zu fördern geeignet ist

und durch dieselbe Tat

die Bildung einer Vereinigung, deren Zweck oder Tätigkeit darauf gerichtet ist, Straftaten zu begehen als Rädelsführer gefördert zu haben,

2. sowie durch eine weitere selbständige Tat

Glückspiele veranstaltet zu haben, ohne die dazu erforderliche behördliche Genehmigung zu besitzen,

3. sowie durch 4 weitere selbständige Taten

öffentlich in einer Versammlung zu rechtswidrigen Taten aufgefordert zu haben

strafbar als

Anleitung zu Straftaten *in vier Fällen*

je in Tateinheit mit Bildung einer kriminellen Vereinigung und

Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

gemäß

§ 30a Abs.1 BtMG,

§ 111 Abs. 1, § 129 Abs. 1, 4, § 130a Abs. 1, § 204 Abs. 1, § 234 Abs. 1, §§ 259 Abs. 1, 260 Abs. 1 Nr. 2, § 261 Abs. 1, § 284,

§§ 26, 52, 53 StGB.

Der Angeklagte Schedel wird zudem beschuldigt,

in sechs tateinheitlich begangenen Fällen

einem Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Handlung durch Drohung mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben,

strafbar als

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte *in sechs Fällen*

gemäß

§113, §52 StGB.

Die übrigen Angeklagten werden beschuldigt,

1. in vier selbständigen Fällen

eine Vereinigung gebildet zu haben, deren Zweck oder Tätigkeit darauf gerichtet ist, Straftaten zu begehen

2. und durch weitere selbständige Handlungen

sich am unerlaubten Glücksspiel beteiligt zu haben

und

sich eines Menschen mit Gewalt bemächtigt zu haben, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen

und

die Herkunft eines Gegenstandes, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt verschleiert zu haben

2. sowie durch eine weitere selbständige Handlung

mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel getrieben, sowie sie ein- und ausgeführt zu haben und dabei als Mitglied einer Bande gehandelt zu haben, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat

und durch dieselbe Tat

unbefugt ein fremdes Geheimnis zu dessen Geheimhaltung sie verpflichtet gewesen wären verwertet zu haben

3. sowie durch eine weitere selbständige Handlung

eine Sache, die ein anderer gestohlen hat sich verschafft zu haben und dabei als Mitglied einer Bande gehandelt zu haben, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub, Diebstahl und Hehlerei verbunden hat.

strafbar als

Bildung einer kriminellen Vereinigung *in vier Fällen*,

Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel,

Menschenraub,

Geldwäsche,

Drogenhandel

in Tateinheit mit Verwertung fremder Geheimnisse und

Bandenhehlerei

gemäß

§ 30a Abs.1 BtMG,

§ 129 Abs. 1, § 204 Abs. 1, § 234 Abs. 1, §§ 259 Abs. 1, 260 Abs. 1 Nr.2, §261 Abs. 1,

§285, §§25 Abs. 2, 52, 53 StGB.

Plädoyer

Aufgrund der heutigen Hauptverhandlung steht zur Überzeugung der Staatsanwaltschaft der Sachverhalt wie in der Anklageschrift wiedergegeben fest.

Zugunsten der Angeklagten spricht hierfür der tiefe Mißbrauch ihres Vertrauens durch ihre Leiter, durch den sie erst zur Begehung der Straftaten angeleitet wurden, sowie der relativ geringe Schaden.

Zu Lasten muß jedoch die Selbstverständlichkeit und Masse der verwirklichten Straftaten berücksichtigt werden und, daß die Angeklagten keinerlei Reue zeigten.

Nach Abwägung aller für und gegen die Angeklagten sprechenden Umstände hält die Staatsanwaltschaft daher folgende Strafen für Tat und Schuld angemessen:

Wölflinge

Jupfis

Pfadis

Rover

Leiter

Des weiteren haben die Angeklagten die Kosten des Lagers zu tragen.